

Richtlinien

für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden des Master-Studiengangs

Joint European Master Programme in Advanced Materials Science and Engineering

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit
2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit
3. Betriebe für die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit
4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
5. Berichterstattung über die berufspraktische Tätigkeit
6. Zeugnis über die berufspraktische Tätigkeit
7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

1. Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeit

Die Universität des Saarlandes verlangt in ihrer Studienordnung für den Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering den Nachweis einer von dem/der Praktikumsbeauftragten der Fachrichtung Werkstoffwissenschaften anerkannten berufspraktischen Tätigkeit.

Die berufspraktische Tätigkeit soll die berufliche Praxis nahe bringen, dem besseren Verständnis des Lehrangebots dienen, die Motivation für das Studium fördern und den Übergang zum Beruf erleichtern.

Die berufspraktische Tätigkeit soll projektorientierte Tätigkeiten auf Ingenieurniveau auf der folgenden Gebiete umfassen:

- Werkstoffherzeugung für Metalle, Polymere, Keramiken und Gläser, z.B.: Stahlherstellung, Nicht-Eisen-Metallerzeugung, Polymersynthese, Rohstoffgewinnung und -aufbereitung für Keramiken oder Gläser
- Urformverfahren wie z.B.: Gießen, Pressen, keramische Formgebung, Spritzgießen, Extrudieren, Walzen, Schmieden
- Fügeverfahren wie z.B.: Schweißen, Löten, Kleben
- Wärmebehandlung
- Qualitätssicherung, wie z.B.: Zerstörende und zerstörungsfreie Prüfung, Materialographie, Schadensanalyse
- Montage: Baugruppen, Endmontage

Weitere Möglichkeiten kann der/die Praktikumsbeauftragte nach Absprache zulassen.

2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit muss insgesamt mindestens 240 Stunden (= 6 Wochen) umfassen.

3. Betriebe für die Durchführung der berufspraktischen Tätigkeit

Voraussetzung für die Anerkennung eines Praktikums als berufspraktische Tätigkeit ist, dass der Betrieb, an dem das Praktikum abgeleistet wird, geeignet ist.

Die berufspraktische Tätigkeit kann in der Industrie und in geeigneten Forschungs- und Entwicklungszentren geleistet werden. Hierzu empfiehlt sich die vorherige Abstimmung mit dem/der Praktikumsbeauftragten.

An-Institute und Einrichtungen der Universität des Saarlandes sind von der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit ausgenommen.

Der/die Praktikumsbeauftragte vermittelt keine Praktikantenstellen, er/sie berät aber bezüglich der Eignung von Praktikantenstellen. Zum Nachweis von Praktikantenstellen kann sich der Bewerber/die Bewerberin mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung setzen.

4. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Tätigkeiten als Werkstudent/Werkstudentin, als Auszubildender/Auszubildende, als Schüler/Schülerin einer Fachoberschule für Technik sowie andere berufliche Tätigkeiten werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der berufspraktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde, das dem/der Praktikumsbeauftragten vorzulegen ist. Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten oder technischen Einheiten entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte auf Antrag.

Körperbehinderte können besondere Regelungen mit dem/der Praktikumsbeauftragten vereinbaren.

5. Berichtserstattung über die berufspraktische Tätigkeit

Der Praktikant/die Praktikantin hat während der gesamten Dauer der berufspraktischen Tätigkeit ein Berichtsheft zu führen. Die Berichte dienen dem Erlernen und der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Sie sollten Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen und Erfahrungen zu den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sollte verzichtet werden.

Die Berichte sollen einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten inkl. Skizzen pro Woche haben. Die Berichte sollen vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

6. Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleisteten berufspraktischen Tätigkeit ist neben dem Berichtsheft eine Bescheinigung des Betriebs vorzulegen. Diese Bescheinigung muss enthalten:

- Ausbildungsbetrieb, Abteilung, Ort,
- Angaben zur Person,
- Arten und Dauer der Tätigkeiten,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- und Urlaubstage angefallen sind.

7. Berufspraktische Tätigkeit im Ausland

Es werden auch berufspraktische Tätigkeiten im fremdsprachigen Ausland anerkannt. Das Berichtsheft muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der/die Praktikumsbeauftragte kann andere Sprachen auf Antrag zulassen. Der Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.